



Planzeichnung - Teil A - M 1: 1000
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO vom 23.01.1990)

Amtlicher Lageplan Maßstab: 1: 1000
 Gemarkung : Avendorf a.F. Dipl.-Ing. D.Ruwoldt * Dipl.-Ing. D.Brüning
 Vermessungsbüro
 Flur : 6 Göhler Straße 21
 23758 Oldenburg i.H.
 Flurstück : 15 Tel.: 04361/62770
 Fax.: 04361/627720
 Antrags-Nr.: 02158 gefertigt nach örtlicher Vermessung
 Datum : 13.06.2002 und Katasterunterlagen

Planzeichenerklärung (nach der PlanV90)

- I. Festsetzungen
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) hier: Campingplatz
 - 1,4,5 Tennis-, Animation-, Kinderanimation-, Volleyball-Zubehör
 - 2,3 Bootsvermietung/Minigolf-Zubehör
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO)
 0 Offene Bauweise
 Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkplätze
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
 Einfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB)
 Müllabnahmestelle
- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
 private Grünflächen
 Spielplatz
 Tennisplätze
 Minigolf- und Kegelbahn
 Animationfläche
 Bootslagerfläche
 Volleyballfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB)
 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB)
 Erhaltung: Bäume
 Erhaltung: Sträucher
- Sonstige Planzeichen
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
 St hier: Stellplätze
 Wartezone hier: Wartezone

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.8 (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Grünflächen (§ 1 Abs.4 BauNVO)
- Darstellungen ohne Normcharakter
- vorh. Grundstücksgrenzen
- 9/8 Nr. der Flurstücke
- Brandgasse 5m breit

Text - Teil B -

1. Die innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichtenden Gebäude erhalten eine rote bis rotbraune Ziegelverblendung oder eine Holzfassade mit dunkeltonigerem Anstrich. (§ 92 LBO)
2. Im Plangebiet sind nur rote Dacheindeckungen zulässig. (§ 92 LBO)
3. Die Animationsflächen sind als Rosen bzw. Grasflächen vorgehalten. Hier finden Freiluft - Animationen von Sport bis Spiel für die Besucher des Campingplatzes Miramar statt. In diesem Bereich ist der Aufbau entsprechender Geräte und Einrichtungen für Animation zulässig.
4. Die Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen außerhalb des Plangebietes und werden als Sammelausgleich auf dem Flurstück 17 (nordöstliche Ecke) Flur 3, Gemarkung Wulfen zugeordnet.

Satzung der Gemeinde Landkirchen a.F. über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Gebiet "Campingplatz Miramar, südwestlich der Ortslage Wulfen, am Fehmarnsund".

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141, ber. BGBl. 1998 I S.137) und § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVOB. Schl.-H. S.47) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Juli 2002 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Gebiet "Campingplatz Miramar, südwestlich der Ortslage Wulfen, am Fehmarnsund", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

1. Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19. März 2001
 Burg auf Fehmarn, den 11. Jan. 2002
 Amtsvorsteher

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03. Sep. 2001 durchgeführt worden.
 11. Jan. 2002
 Amtsvorsteher

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05. Juni 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Burg auf Fehmarn, den 11. Jan. 2002
 Amtsvorsteher

4. Die Gemeindevertretung hat am 15. Okt. 2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Burg auf Fehmarn, den 11. Jan. 2002
 Amtsvorsteher

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 07. März 2001 bis 08. Jan. 2002 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden geltend gemacht werden können, am 30. März 2001 ortsüblich bekanntgemacht.
 Burg auf Fehmarn, den 11. Jan. 2002
 Amtsvorsteher

6. Der katastermäßige Bestand am 16. Okt. 2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.
 Oldenburg, den 11. Okt. 2002

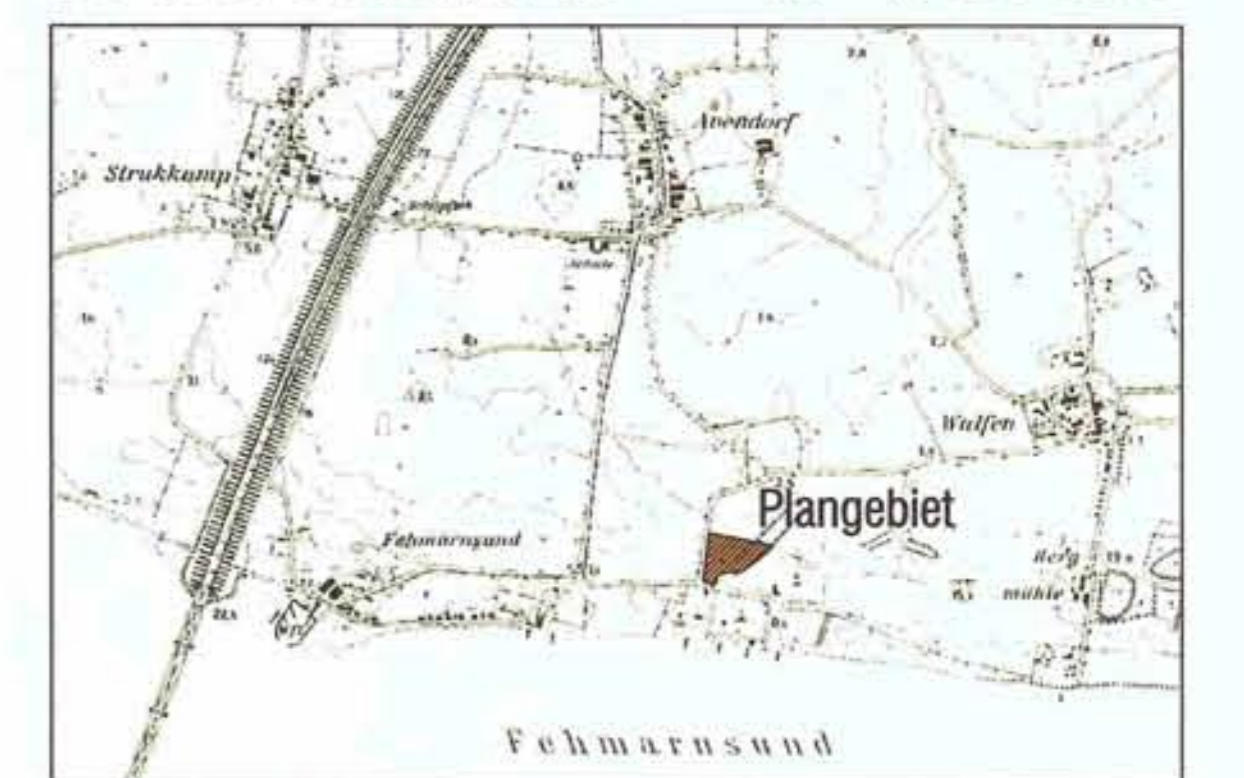
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18. März 2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Burg auf Fehmarn, den 27. Juni 2002
 Amtsvorsteher

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18. März 2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. März 2002 gebilligt.
 Burg auf Fehmarn, den 27. Juni 2002
 Amtsvorsteher

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
 10. Juli 2002
 Burg auf Fehmarn, den 10. Juli 2002
 Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 18. März 2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 18. März 2002 in Kraft getreten.
 Burg auf Fehmarn, den 15. Aug. 2002
 Amtsvorsteher

Übersichtskarte M 1: 25000



Bearbeitungsstand: 01.07.2002